

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet der Stadt Haldensleben vertretenen Parteien und Wählergruppen werden entsprechend § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt aufgefordert, wahlberechtigte Personen als Mitglieder der Wahlvorstände für die Europawahl und Kommunalwahl bis zum **28.02.2019** vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind unter folgender Anschrift einzureichen:

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 13 Abs. 2 KWG LSA ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 13 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA).

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,

5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Haldensleben, den 08.01.2019



Wendler
Stadtwahlleiterin